



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 63 GE/988

Datum: 18. OKT. 1988

Verteilt 25. Okt. 1988 *fentischer*

*S. Hapák*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

501 65  
Telefon (0222) 552765  
Durchwahl 2480Datum  
13.10.1988

## Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bauern Sozialversicherungsgesetz ge-  
ändert wird (13. Novelle zum BSVG)  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet seine Stellungnahme zu  
dem im Betreff genannten Gesetzentwurf mit dem Ersuchen um deren Berück-  
sichtigung bei den parlamentarischen Beratungen.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iV

iA

*Kaufmann**Hofmeir*Beilage



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zeichen

21.20.794/2-2/88

Unsere Zeichen

1211-DrPÖ/DrM

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2480

Datum

29.9.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bauern Sozialversicherungsgesetz ge-  
ändert wird (13.Novelle zum BSVG)

## S t e l l u n g n a h m e

Der übermittelte Entwurf einer 13. Novelle zum BSVG sieht für den Ehegatten eines Pensionsbeziehers aus der Bauernversicherung - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - einen Anspruch auf Auszahlung der Hälfte dieser Pension vor.

Die Erläuterungen zum Entwurf führen unter Hinweis auf die geltende Rechtslage näher aus, daß derzeit bei Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf gemeinsame Rechung und Gefahr durch Ehegatten stets nur ein Ehegatte von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung der Bauern erfaßt werde und daher letztlich einen Pensionsanspruch erwerben könne. Ähnliches gelte in jenen Fällen, in denen der Ehegatte des Pensionsberechtigten in dessen Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen für gemeinsame Betriebsführung vorlagen. Da in diesen Fällen beide Ehegatten am Betriebserfolg - und somit auch an der Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge - mitgewirkt haben, erscheine die

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Beteiligung des von der Pflichtversicherung ausgeschlossenen Ehegatten an der Pension des ehemaligen Versicherten gerechtfertigt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstützt die dem Entwurf zugrundeliegende Zielsetzung, nämlich die Schaffung einer eigenständigen Versorgung jenes Ehegatten, der aufgrund der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit hat, einen Pensionsanspruch in der gesetzlichen Bauernversicherung zu erwerben. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist aber der vorgeschlagene Weg mit einer Fülle von Rechtsproblemen behaftet und daher nur unzureichend geeignet, dieses Ziel zu realisieren. Vor allem ist aber zu bedenken, daß durch die gewählte Lösung der nicht pflichtversicherte Ehegatte weiter davon abhängig ist, daß der pflichtversicherte Ehegatte überhaupt einen Anspruch auf Pension geltend macht. Eine eigenständige, unabhängige Versorgung ist somit durch die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht gewährleistet.

Im Gegensatz zu den in den Erläuterungen getroffenen Feststellungen vertritt der Österreichische Arbeiterkammertag die Auffassung, daß durch die Gesetzesänderung sehr wohl Mehrkosten entstehen; zumindest die Verwaltungs- und Zustellungskosten erhöhen sich. Dieser finanzielle Mehraufwand muß bei dem bekannten Defizit der Bauernversicherung letztlich durch allgemeine Steuermittel aufgebracht werden.

Von der Möglichkeit einer getrennten Auszahlung werden vorwiegend Personen in zerrütteten Ehen Gebrauch machen. Damit ist nicht auszuschließen, daß Streitigkeiten zwischen Ehegatten (zB ob von 1970 bis 1980 eine hauptberufliche Mitarbeit vorlag) vom Sozialversicherungsträger und im Rahmen der sukzessiven Kompetenz von den Arbeits- und Sozialgerichten entschieden werden müßten. Unklar bleibt auch, an wen die Pensionsversicherung die halbe Pension auszuzahlen hat, wenn ein Verfahren beim Sozialgericht anhängig ist.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Der vorliegende Entwurf differenziert in unsachlicher Weise zwischen Unterhaltsansprüchen gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, hier wären die Zivilgerichte zur Entscheidung zuständig, und zwischen Unterhaltsansprüchen bei aufrechter Ehe, diese wären bei den hier geregelten Fällen unter Umständen vom Sozialversicherungsträger zu entscheiden. Dem Ehepartner wird ein Anspruch auf Auszahlung der halben Pension dann eingeräumt, wenn er in den letzten 120 Kalendermonaten die oben angeführten Voraussetzungen (Führung des Betriebes auf gemeinsame Rechung und Gefahr oder hauptberufliche Mitarbeit) erfüllt. Einem geschiedenen Ehegatten der beispielsweise 30 Jahre vorher im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb unter den gleichen Bedingungen mitgearbeitet hat, bleibt dieser Auszahlungsanspruch versagt, auch wenn er einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten hat.

Neben steuerrechtlichen Problemen (ist die Steuerbemessungsgrundlage von der Gesamtpension oder von der Teilleistung zu berechnen) bleiben auch Unterhaltsfragen ungeklärt. Durch die Kürzung der Pensionsleistung auf die Hälfte der ursprünglichen Höhe ist unter Umständen der Pensionist nicht mehr in der Lage, bereits bestehende Unterhaltsverpflichtungen im vollen Ausmaß zu erfüllen. Ein weiteres rechtliches Problem ergibt sich, wenn zum Beispiel der Versicherungsträger wegen eines Meldevergehens des Pensionisten einen Rückforderungsanspruch geltend macht. Der Pensionist hat ja nur einen Teil der rückforderbaren Pensionsleistung erhalten, der andere Ehegatte als Teilleistungsempfänger muß sich keines Meldevergehens schuldig machen, diese Leistung wäre dann wohl auch nicht rückforderbar.

Aus all den oben ausgeführten Überlegungen lehnt der Österreichische Arbeiterkammertag die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung ab. Eine eigenständige Versorgung des Ehegatten in den im Entwurf geregelten Fällen könnte zielführender durch die grundsätzliche Einbeziehung beider Ehegatten in die Pflichtversicherung nach dem BSVG bewirkt werden.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

4.

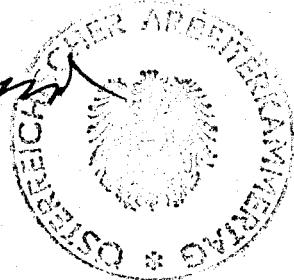
Blatt

Gegen die Bestimmungen des Entwurfes, die nicht mit einer getrennten Auszahlung der Pension im Zusammenhang stehen, werden keine Einwände vorgebracht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:

iv

Der Kammeramtsdirektor:

